

Handout zum Berücksichtigungsgebot § 8 KAnG

Inhalt

Das Berücksichtigungsgebot im Klimaanpassungsgesetz des Bundes: Einführung	2
FAQ Berücksichtigungsgebot.....	2
Beschlussvorlagen und Checklisten aus NRW.....	5
Weitere Beschlussvorlagen und Checklisten.....	5

Stand: 22.05.2025

Im Auftrag des:



Das Berücksichtigungsgebot im Klimaanpassungsgesetz des Bundes: Einführung

Das am 1. Juli 2024 in Kraft getretene **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg)** schafft einen strategischen Rahmen für die Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland. Das **Berücksichtigungsgebot (§ 8 KANg)** verpflichtet ab dem 1. Januar 2025 Kommunen und weitere Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. In diesem Handout beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um das Berücksichtigungsgebot für Kommunen. Verschiedene Beschlussvorlagen und Checklisten zeigen, wie Kommunen bereits jetzt die Klimaanpassung berücksichtigen. Besonderen Fokus legt dieses Handout auf Nordrhein-Westfalen (NRW), denn dort ist das Berücksichtigungsgebot im Klimaanpassungsgesetz NRW (KIANg) bereits seit 2021 verpflichtend. Beispiele aus anderen Bundesländern sowie weitere Hinweise zu passenden Beratungs- und Informationsangeboten vervollständigen dieses Handout.

FAQ Berücksichtigungsgebot

- **Was besagt das Berücksichtigungsgebot (§ 8 KANg) und welche Bedeutung hat es für Kommunen und ihre zukünftige Entwicklung?**
 - Das Berücksichtigungsgebot verlangt, dass nun bei allen Planungen und Entscheidungen aller Träger öffentlicher Aufgaben ab 1. Januar 2025, beispielsweise Kommunen oder Unternehmen in kommunaler Hand, auch darüber nachgedacht wird, ob Klimaanpassungsmaßnahmen erforderlich sein könnten. „Fachübergreifend“ soll ausdrücken, dass dafür nicht ein einzelner Fachbereich zuständig ist, sondern dass es sich um eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Bereiche handelt. „Integriert“ meint, dass in allen Entscheidungsprozessen auch die Frage nach Klimaanpassungsmaßnahmen gestellt werden muss. Mit dem Berücksichtigungsgebot wird Klimaanpassung als gemeinschaftliche Aufgabe im gesamten kommunalen Handeln fest verankert. Es unterstützt Kommunen dabei, die Zukunft vorsorgend und lebenswert zu gestalten.
- **Wie kann eine einfache Prüfung der Berücksichtigung klimaanpassungsrelevanter Aspekte erfolgen und in bestehende Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebaut werden?**
 - Das Gesetz macht keine Vorgaben zu konkreten Prüfverfahren. In der Praxis bietet es sich an, im Rahmen von Planungen und Entscheidungen die Frage nach Klimaanpassungsmaßnahmen zweistufig zu prüfen. Dieses Verfahren setzen auch bereits einige Kommunen ein (vgl. Beschlussvorlagen und Checklisten unten):
 - In einem ersten Schritt wird grob voreingeschätzt, ob und wo Klimaanpassung relevant werden könnte. In einem zweiten Schritt erfolgt eine genauere Prüfung, insbesondere welche Maßnahmen zur Klimaanpassung konkret geeignet wären, welche erforderlich sind. Außerdem wird abgewogen, ob ggf. andere Aspekte gegen die Umsetzung der Maßnahmen sprechen. Eine gemeinsame Betrachtung beider Stufen in nur einem Schritt ist ebenfalls denkbar.

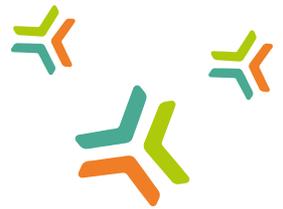


- **Muss die Prüfung der Berücksichtigung dokumentiert werden?**
 - Das Klimaanpassungsgesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, dass man es dokumentieren muss, wenn über Klimaanpassungsmaßnahmen nachgedacht worden ist. Dies ist nur zwingend notwendig, wenn das Fachrecht, z.B. bei der Bauleitplanung, dies verlangt. Das Berücksichtigungsgebot ist ein Abwägungskriterium bei Ermessensentscheidungen. Wenn also gar nicht über Klimaanpassungsfragen nachgedacht wird, könnte dies unter Umständen später als Ermessensfehler gewertet werden. Doch auch wenn es keine Vorschriften zur Dokumentation aus Fachrecht gibt, empfiehlt es sich, bei allen Entscheidungen, die nach außen wirken, zumindest kurz auf Fragen der Klimaanpassung einzugehen.

- **Was sind Beispiele für einen Entscheidungsspielraum?**
 - Alle Träger öffentlicher Aufgaben müssen, sofern in ihrer Planung und Entscheidung eine Ermessensentscheidung (= Entscheidungsspielraum) besteht, prüfen, ob Fragen der Klimaanpassung eine Rolle spielen können und wie weit sie in Abwägung mit anderen Belangen zur Geltung kommen sollen, wenn ihnen das Recht Entscheidungsspielräume belässt. Beispiel: Im Rahmen der städtebaulichen Sanierung öffentlicher Plätze bietet der Einsatz von Rasengittersteinen eine wirksame Maßnahme zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. Die wasserdurchlässige Struktur unterstützt die Versickerung vor Ort und entlastet die Entwässerungsinfrastruktur. Zugleich leisten die begrünten Fugen durch ihre verdunstungskühlende Wirkung einen Beitrag zur Klimaanpassung im urbanen Raum. Allerdings ist es für Menschen mit Gehhilfen oder Rollstühlen schwieriger, diese Steine zu überqueren. Sie beeinträchtigen also die Barrierefreiheit. Hier wäre zu prüfen, was im konkreten Fall Vorrang haben soll: Klimaanpassung oder Barrierefreiheit?

- **Welche kommunalen Entscheidungen können bei Klimaanpassungsfragen betroffen sein?**
 - Belange der Klimaanpassung sind beispielsweise zu prüfen bei:
 - der Ausweisung eines Neubaugebietes,
 - der Planung einer sozialen Einrichtung,
 - der Organisation eines Stadtfestes in den Sommermonaten,
 - sowieso vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen,
 - Planungen zur Aufwertung des öffentlichen Raums etc.

- **Wie lässt sich ein „Klimaanpassungs-Check“ mit bereits etablierten Prüfungen von kommunalen Planungen und Entscheidungen zum Klimaschutz, der Ressourceneffizienz oder der Nachhaltigkeit verbinden?**
 - „Klimaanpassungs-Checks“ für Beschlussvorlagen können Kommunen bei der Einführung und Umsetzung des Berücksichtigungsgebots unterstützen. Sie können beispielsweise in



bereits entsprechende Verfahren integriert werden. Sollten bereits Entscheidungsvorlagen zum Klimaschutz genutzt werden, könnten diese durch Klimaanpassungskriterien ergänzt oder darauf übertragen werden. Viele Kommunen führen einen umfassenden „Nachhaltigkeits-Check“ durch. Hier bietet sich an, Klimaanpassungsfragen zu integrieren. Aus organisatorischer Sicht wäre zu prüfen, ob die Klimarelevanz (= Klimaschutz und Klimaanpassung) in Formatvorlagen von Ratsinformationssystemen analog zu Rubriken wie „soziale Auswirkungen“ oder „Inklusion“ etc. hinzugefügt werden kann.

- **Wie führe ich einen solchen „Klimaanpassungs-Check“ am besten in meiner Kommunen ein (Verwaltung und Kommunalpolitik)?**

- Die Kommune sollte die Zuständigkeit für die Bewertung und Prüfung festlegen. Zu klären wäre weiterhin, ob und in welchem Ausmaß weitere Stellen in der Verwaltung unterstützen und wie die Beteiligung geregelt ist (beispielsweise die Verpflichtung zur Mitzeichnung von zuständigen und betroffenen Fachressorts). Erste Erfahrungen aus der Prüfung der „Klimaschutzrelevanz“ können als Grundlage dienen. Empfehlenswert wären ein Leitfaden zum Verfahren in der eigenen Verwaltung (möglicherweise mit Checkliste) sowie Informationsveranstaltungen oder Schulungen der Fachressorts.

Klimaanpassungsbelange könnten gemeinsam mit Klimaschutzbelangen in Beschlussvorlagen integriert werden: gemeinsam ergäbe das einen „Klimarelevanz-Check“. Dies wäre ein effizientes Mittel, um dem Berücksichtigungsgebot aus dem Klimaanpassungsgesetz Rechnung zu tragen. So würde auch kein einzelner (Fach-)Bereich einer Verwaltung überfordert. Zudem würde bei den Fachressorts eine zunehmende Sensibilisierung für die Klimaauswirkungen ihrer Projekte und Maßnahmen erreicht. Wenn eine Entscheidung mehrere Ressorts betrifft, kann dies auch einen frühzeitigen Dialog innerhalb der Verwaltung oder mit der Kommunalpolitik initiieren.

- **Wo gibt es weitere Informationen und Beratung?**

- Beratung rund um das Thema Klimaanpassung erhalten Sie unter:

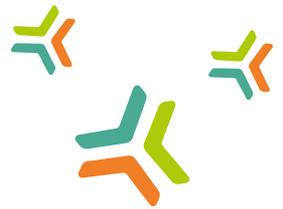
E-Mail:

info@zentrum-klimaanpassung.de

ZKA Beratungshotline:

030-39001 201

Montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr



- **Weitere Informationen:**
 - **BMUV (2024a):** Das Klimaanpassungsgesetz (KAnG). Verfügbar unter: [Link zur Website](#)
 - **BMUV (2024b):** Klimaanpassungsgesetz – Fragen und Antworten (FAQ). Verfügbar unter: [Link zur Website](#)
 - **Difu (2022):** Klimaanpassungs-Check für Kommunen in NRW - Orientierungshilfe zur Umsetzung des Berücksichtigungsgebots des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Verfügbar unter: [Link zum Flipbook](#)
 - **Gesellschaft für Umweltrecht e. V. (2024):** 47. Umweltrechtliche Fachtagung. Thema B: Klimaanpassung im europäischen und deutschen Recht. Verfügbar unter: [Link zum Dokument](#)
 - **Schink, A. (2024):** Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG). Natur und Recht 46, 670–677. Verfügbar unter: [Link zum Dokument](#)
 - **ZKA (2024):** ZKA-Spezial vom 6.09.2024 „Bundesweites Klimaanpassungsgesetz (KAnG)“: [Link zur Aufzeichnung](#)

Beschlussvorlagen und Checklisten aus NRW

- Stadt Rietberg: „Checkliste zur „Klimarelevanz“ von Beschlüssen für Rietberg“: [Link zum Dokument](#)
- Gemeinde Engelskirchen: „Klimawirksamkeitsprüfung“: [Link zum Dokument](#)
- Städte Remscheid und Solingen: Broschüre „Klima-Check in der Bauleitplanung - Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung, BESTKLIMA Solingen.Remscheid.Wuppertal (2014 - 2017), [Link zum Dokument](#)

Weitere Beschlussvorlagen und Checklisten

- Stadt Offenbach a. M. (Hessen): „Klimarelevanzprüfung zur Beurteilung von politischen Beschlüssen zu klimatischen Auswirkungen“: [Link zum Dokument](#)
- Stadt Bremen: „Klimaanpassungscheck: Leitfaden zur Integration der Klimaanpassungsbelange in die städtebauliche Planung“: [Link zum Dokument](#)
- Stadt Jena (Thüringen): „Klimacheck – Kriterienkatalog zur Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen“: [Link zum Dokument](#)